

Herrn  
Romanus Scholz  
Vorsitzender des Bezirksausschusses  
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing  
Landsberger Straße 486  
81241 München

**Erste Werkleiterin**

**Kristina Frank**  
Telefon: 089 233-22871  
Telefax: 089 233-26057  
kristina.frank@muenchen.de  
Roßmarkt 3  
80331 München

Dienstgebäude AWM:  
Georg-Brauchle-Ring 29  
80992 München  
www.awm-muenchen.de

19.12.2018

Illegales Aufstellen von Kleider- und Schuh-Sammelcontainern  
in München

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 05438 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 06.11.2018

Sehr geehrter Herr Scholz,

der Bezirksausschuss 21 – Pasing-Obermenzing fordert mit dem oben genannten Antrag die  
Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) auf:

*„Die LH wird aufgefordert über ihr Ordnungsamt [KVR] dem illegalen Aufstellen von Kleider-  
containern ein Ende zu bereiten.*

*Im Stadtbezirk 21 und in allen anderen Stadtbezirken ebenso stehen nicht zum Abfallwirt-  
schaftsbetrieb München „AWM“ gehörende Kleidersammler, diese gilt es festzustellen und mit  
Hinweisen zu versehen:*

- *Illegalität*
- *Entfernung anordnen*
- *Kosten bei Entsorgung durch die Stadt benennen.“*

Der Antrag wird damit begründet, dass sich im Stadtbezirk 21 mehr als 30 solch illegaler Klei-  
dersammler befänden, stadtweit wären es sicher mehr als 300 Container. Die Bemühungen,  
mit Unterstützung des Abfallwirtschaftsbetriebs München „AWM“ im Stadtbezirk 21 den illegal  
aufgestellten Kleider- und Schuhcontainern Herr zu werden, würden nahezu ins Leere laufen.

Dieser Antrag betrifft ein laufendes Geschäft nach Art. 88 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung in  
Verbindung mit der Betriebssatzung des Eigenbetriebes. Die Behandlung erfolgt deshalb mit  
diesem Schreiben.

## **1. Allgemeines zur Alttextilsammlung**

Grundsätzlich gilt, dass eine nach Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) genehmigte Alttextilsammlung – unabhängig, ob sie gewerblicher oder gemeinnütziger Art ist – auch den Erfordernissen des Straßenverkehrsrechts oder in München auch der städtischen Grünanlagensatzung gerecht werden muss.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass das Aufstellen eines Altkleidercontainers zu Sammelzwecken auf öffentlicher Verkehrsfläche oder in öffentlicher Grünanlage den jedermann zustehenden Gemeingebrauch einer Straße oder städtischen Grünanlage übersteigt und deshalb der Erlaubnis der Straßenbaubehörde (Art. 14 Abs. 1 und 18 Abs. 1 BayStrWG) bzw. der Gartenbaubehörde (Art. 3 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1 Grünanlagensatzung) bedarf.

Das Aufstellen von Altkleidercontainern ist jedoch gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verwaltungsanordnung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LHM lediglich dem AWM erlaubt. Gleiches gilt in Grünanlagen, da das unbefugte Aufstellen und das Anbieten gewerblicher Leistungen mit Hilfe eines Altkleidercontainers in einer Grünanlage deren Erscheinungsbild stört, unmittelbar am Standplatz die Vegetation zerstört und im Widerspruch zu ihrem Zweck als Erholungsfläche für die Allgemeinheit steht.

Auch bei an öffentlichem Grund angrenzend aufgestellten Sammelcontainern ist eine Sondernutzungserlaubnis oder Ausnahmegenehmigung erforderlich. Zwar befinden diese sich auf Privatgelände, sind aber vielfach so aufgestellt, dass die Benutzer zum Befüllen der Container öffentlichen Raum betreten müssen. Damit führen auch diese Kleidercontainer zu einer Sondernutzung öffentlicher Straßen oder Grünflächen. Personen, die vom öffentlichen Raum aus Container nutzen, die auf benachbartem Privatgelände aufgestellt sind, handeln nicht mehr im Rahmen des erlaubnisfreien Gemeingebrauchs.

Nachdem die Aufstellung dieser Behälter jedoch gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 der Verwaltungsanordnung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der LHM nicht erlaubnisfähig ist, handelt es sich bei der Aufstellung regelmäßig um eine unerlaubte und somit rechtswidrige Sondernutzung.

## **2. Entfernung illegaler Kleidercontainer**

Dem Aufgabengliederungsplan der Landeshauptstadt München entsprechend ist ausschließlich der AWM für die Prüfung der auf öffentlichem Grund aufgestellten Altkleider- und Altschuhbehälter zuständig.

Daher erfolgen regelmäßig und wiederkehrend Überprüfungen der einzelnen Stadtbezirke auf illegal aufgestellte Altkleiderbehälter. Darüber hinaus werden selbstverständlich auch alle eingehenden Meldungen zu im Stadtgebiet aufgestellten illegalen Altkleidercontainern zeitnah und sorgfältig von den Außendienstmitarbeitern des AWM vor Ort überprüft. Sowohl die Aufstellung des Behälters, als auch die Abstände zum öffentlichen Grund werden dabei mithilfe von Fotos dokumentiert.

Leider hat der AWM auf Privatgrund keinen Zugriff, so dass nur bei Altkleidercontainern auf öffentlichem Grund bzw. bei Nutzung des öffentlichen Grundes zum Einwurf von Alttextilien eine Entfernung veranlasst werden kann.

Rechtswidrige Sondernutzungen des öffentlichen Grundes werden stets durch den AWM beanstandet und durch die Entfernung/den Abzug des Altkleidercontainers beendet.

Befinden sich illegale Altkleiderbehälter jedoch auf Privatgrund, ist in diesen Fällen alleinig der jeweilige Eigentümer für die Entfernung zuständig, soweit die Aufstellung nicht geduldet wird.

Dennoch hat sich durch die Aktivitäten des AWM die Zahl der gewerblichen und illegalen Sammelcontainer verringert. Vor allem die Behälter, die sich auf öffentlichem Straßengrund (z. B. auf Gehwegen oder in Parkbuchten) oder direkt im Anschluss zu öffentlichen Flächen befanden, konnten weitestgehend entfernt werden. Allein im Jahr 2018 wurden bis Ende November 151 rechtswidrig aufgestellte Altkleidercontainer mit einem Abzugshinweis beklebt. 146 Behälter wurden von den gewerblichen Sammlern selbst entfernt. Lediglich 5 Behälter mussten im Auftrag des AWM abgezogen werden.

Der AWM wird auch zukünftig dem Aufstellen illegaler Altkleiderbehälter aktiv entgegenwirken.

Der Antrag des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 06.11.2018 ist damit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Kristina Frank  
Erste Werkleiterin